

BESCHLUSSVORLAGE V0815/22 öffentlich	Referat	BGM Dr. Deneke-Stoll
	Amt	Amt für Sport und Freizeit
	Kostenstelle (UA)	5500
	Amtsleiter/in	Diepold, Martin
	Telefon	3 05-11 40
	Telefax	3 05-11 46
E-Mail	sportamt@ingolstadt.de	
Datum	11.10.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit	17.11.2022	Vorberatung	
Sportkommission	17.11.2022	Vorberatung	
Stadtrat	08.12.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Ingolstadt
(Referentin: Frau Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll)

Antrag:

Die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Ingolstadt werden wie in Anlage 1 dargestellt geändert.

gez.

Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Mit Bericht 11/2022 hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt die Prüfung der Einhaltung der Sportförderungsrichtlinien (Prüfungszeitraum 2019-2021) dokumentiert und hinsichtlich zweier Fördertatbestände Änderungen der Richtlinien angeregt bzw. gefordert.

Zum einen betrifft dies die Übernahme der Arbeiten durch die Vereine im Rahmen der Sportanlagenpflege (Nr. 2.5.1).

Nach den Sportförderrichtlinien besteht aktuell die Möglichkeit, dass das Mähgerät durch die Stadt beschafft und dem Verein übereignet wird. Da in diesen Fällen ein Vorsteuerabzug der Vereine nicht genutzt werden kann und zudem eine Übereignungsregelung erfolgen müsste, wird empfohlen, die Anschaffung eines Mähgeräts durch die Stadt aus den Sportförderrichtlinien zu streichen. Die Bezuschussung von Mähgeräten, die durch Vereine beschafft werden, bleibt weiterhin erhalten.

Zugleich erfolgt die Klarstellung, dass es sich bei diesem Fördertatbestand um die Pflege von Naturrasenspielfeldern handelt und nicht um sonstige zu mähende Flächen.

Des Weiteren sind bei der Gewährung von Investitionszuschüssen (Nr. 3) folgende Änderungen angezeigt:

Ab einem Gesamtauftragswert in Höhe von 50.000 € brutto sind vom antragstellenden Verein künftig mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Dies wurde vom Rechnungsprüfungsamt angeregt, um einen Wettbewerb herzustellen. Soweit Nachweise über die Anforderung mehrerer Angebote erbracht werden können, kann auf die tatsächliche Vorlage eines Angebots im Einzelfall verzichtet werden.

Die Antragstellung mittels des städtischen Formblatts wird verpflichtend vorgeschrieben, da verschiedene wichtige Punkte und weitere erforderliche Dokumente automatisch mit dem offiziellen Antrag der Stadt abgefragt werden.

Nach Erhalt der letzten Zuwendungsrate ist nach der Allgemeinen Zuschussrichtlinie ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der im Regelfall aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Auf die Vorlage eines Sachberichts kann im Ermessen des Fachamtes verzichtet werden. Die Vorlage des zahlenmäßigen Nachweises, bestehend aus einer Auflistung der Einnahmen und Ausgaben, ist dagegen erforderlich. Zukünftig wird in allen Bewilligungsbescheiden Art und Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises festgelegt und überwacht.